

Beschlussvorlage	7974/2025	Fachbereich 2 Frau Dietrich-Fuchs
Überplanmäßige Mittelbereitstellung zugunsten der Haushaltsstelle 3411100.557300000		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss Haupt- und Finanzausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zu und empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung zugunsten der Haushaltsstelle 3411100.557300000- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)- in Höhe von 70.000 €.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
Jugendhilfeausschuss					
Haupt- und Finanzausschuss					

Sachverhalt:

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind Leistungen zur Unterstützung für alleinerziehende Elternteile, wenn der andere Elternteil keinen oder nur unzureichenden Unterhalt zahlt. Der Unterhaltsvorschuss soll die finanzielle Situation des Kindes sichern und wird gezahlt, bis das Kind 18 Jahre alt ist.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem jeweiligen Mindestunterhalt, der durch Verordnung festgelegt wird (Mindestunterhaltsverordnung). Das volle Kindergeld wird bei der Leistung nach dem UVG in voller Höhe in Abzug gebracht. Die Leistungen für das Jahr 2025 betragen:

0-5 Jahre	227 €
6-11 Jahre	299 €
12-17 Jahre	394 €

Im Jahr 2024 hatte das Jugendamt der Stadt Mayen zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 264 laufende Zahlfälle. Zum Stichtag 30.09.2025 hat das Stadtjugendamt bereits 283 laufende Zahlfälle und zum 16.10.2025 sogar 293 laufende Zahlfälle.

Aufgrund der insgesamt finanziell angespannten Lage sind viele Unterhaltsschuldner derzeit nicht mehr in der Lage, ihren Unterhaltsverpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, sodass die unterhaltsberechtigten Personen vermehrt gezwungen sind, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Anspruch zu nehmen.

Für das Haushaltsjahr 2025 stehen bei der Haushaltsstelle 3411100-557300000 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) insgesamt Mittel in Höhe von 1.000.000 € zur

Verfügung. Die Mittel wurden für das Jahr 2025 in Ahnlehnung an das Rechnungsergebnis 2024 auf 1.000.000 € erhöht, da mit einer grundsätzlichen vermehrten Leistungsinanspruchnahme gerechnet wurde, sowie mit einem Zuwachs der Leistungsinanspruchnahme von ukrainischen Flüchtlingen. Im Jahr 2025 wurde bisher in 28 Fällen Leistungen nach dem UVG an ukrainische Leistungsberechtigte erbracht.

Aufgrund des Anstieges der Fallzahlen werden die vorhandenen Mittel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.000.000 € nicht ausreichen.

Für den Zeitraum Januar 2025 bis Oktober 2025 wurden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 885.830 € verausgabt.

Die Leistungen sind noch für November und Dezember 2025 aus den Mitteln für 2025 auszuzahlen. Aktuell sind noch verfügbare Mittel in Höhe von 114.169 € vorhanden. Die Auszahlung für November in Höhe von ca. 90.000 € wird Ende Oktober erfolgen und kann mit den noch vorhandenen Mitteln sichergestellt werden. Die Mittel reichen jedoch nicht mehr aus um den Monat Dezember auszuzahlen. Für die Auszahlung für Monat Dezember werden noch weitere Mittel in Höhe von 70.000 € benötigt, die überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Als Deckungsvorschlag stehen Mehreinnahmen bei Hhst. 3633117-424200000 (Heimerziehung sonst. betreute Wohnformen) sowie bei Hhst. 3631100-41442008 (Schul- und Jugendsozialarbeit) zur Verfügung.

Im Übrigen erhalten wir nach § 8 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz Erstattungen durch das Land.

Finanzielle Auswirkungen:

70.000 € Mehraufwand/Mehrausgaben bei 3411100-55730000 für das Haushaltsjahr 2025

Als Deckungsvorschlag stehen Mehreinnahmen bei Hhst. 3633117-424200000 (Heimerziehung sonst. betreute Wohnformen) in Höhe von rd. 49.070,00 € sowie bei Hhst. 3631100-41442008 (Schul- und Jugendsozialarbeit) in Höhe von rd. 32.488,00 € zur Verfügung.

Anlagen:

keine